

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 230/97

BESCHLUSS

vom

24. November 1997

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 24. November 1997
beschlossen:

Der Klägerin wird wegen Versäumung der
Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gewährt.

G r ü n d e

1. Die Klägerin hat gegen das ihren zweitinstanzlichen
Prozeßbevollmächtigten am 5. Juni 1997 zugestellte Urteil des
Berufungsgerichts am 25. Juli 1997 Revision eingelegt. Am sel-
ben Tage hat sie einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist eingereicht. Zur
Begründung dieses Antrags trägt sie unter Glaubhaftmachung vor:
Die zuständige Büroangestellte ihrer Prozeßbevollmächtigten ha-
be, nachdem sie, die Klägerin, schon nach Zugang des Termins-
protokolls erklärt habe, es solle Revision eingelegt werden,
nach Eingang des Berufungsurteils den Ablauf der Revisionsfrist
im Fristenkalender für Montag, den 7. Juli 1997 eingetragen. Am
15. Juli 1997 habe ihr Ehemann im Büro der Prozeßbevollmächtig-
ten angerufen und gefragt, ob Revision eingelegt worden sei.

- 3 -

Daraufhin habe jene Büroangestellte festgestellt, daß sie die Revisionsfrist aus Gründen, die ihr nicht mehr Erinnerungswert seien - möglicherweise, weil sie die Sache mit einer anderen verwechselt habe - im Fristenkalender vorzeitig gelöscht habe. Aufgrund der bestehenden generellen Weisungen hätte sie die Akte eine Woche vor Fristablauf und sodann spätestens am Tag des Fristablaufs nochmals vorlegen müssen.

2. Der nach § 234 ZPO rechtzeitig gestellte Wiedereinsetzungsantrag ist begründet. Die Klägerin trifft an der Versäumung der Revisionsfrist kein Verschulden (§ 233 ZPO).

Nach dem durch anwaltliche Versicherung ihres Berufungsanwalts glaubhaft gemachten Vorbringen der Klägerin hatte die für die Notierung der Rechtsmittelfristen zuständige Mitarbeiterin im Büro ihrer Prozeßbevollmächtigten die generelle Anweisung erhalten, Fristen in Revisionssachen nur dann zu löschen, wenn sie entweder hierzu vom Anwalt konkret angewiesen wurde oder die "Fristübernahme" durch den Revisionsanwalt schriftlich vorlag oder schließlich die schriftliche Weisung des Mandanten, daß keine Revision eingelegt werden solle, zu den Akten gelangt war. Wie der Berufungsanwalt weiter anwaltlich versichert hat, ist jene Angestellte als älteste Mitarbeiterin im Büro seit sieben Jahren für die Notierung der Rechtsmittelfristen zuständig; ihre Tätigkeit wird danach regelmäßig, wenigstens einmal im Monat, durch stichprobenartige Durchsicht des Fristenkalenders und einen Vergleich mit der einem Eintrag zuzuordnenden Akte überprüft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin fällt danach kein Organisationsverschulden zur Last. Das Verschulden der Büroangestellten ist der Klägerin nicht zuzurechnen.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter